

EBA/GL/2024/05

27/05/2024

Leitlinien

zu den STS-Kriterien für
Bilanzverbriefungen und zur
Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/08
und EBA/GL/2018/09 zu den STS-
Kriterien für ABCP- und Nicht-ABCP-
Verbriefungen

1. Verpflichtung zur Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 09.12.2024 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder anderenfalls die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Mitteilungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2024/05“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. In diesen Leitlinien wird gemäß Artikel 26a der Verordnung (EU) 2017/2402² festgelegt, wie die Anforderungen in Bezug auf Einfachheit, Standardisierung und Transparenz sowie die Anforderungen in Bezug auf die Besicherungsvereinbarung, den Drittpartei-Verifizierer und den synthetischen Zinsüberschuss, die in den Artikeln 26b bis 26e der genannten Verordnung festgelegt sind, auf Bilanzverbriefungen anzuwenden sind, damit diese Verbriefungen als einfach, transparent und standardisiert (STS) gelten. Darüber hinaus ändern diese Leitlinien die Leitlinien EBA/GL/2018/08 und EBA/GL/2018/09 zu den STS-Kriterien für ABCP- und Nicht-ABCP-Verbriefungen, die gemäß den Artikeln 19 und 23 der Verordnung (EU) 2017/2402 herausgegeben wurden.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten gemäß dem in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 festgelegten Anwendungsbereich.

Adressaten

7. Diese Leitlinien richten sich an die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 als zuständige Behörden benannt wurden, und an die in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten Finanzinstitute, die der Regulierung und Beaufsichtigung gemäß Verordnung (EU) 2017/2402 unterliegen, einschließlich Dritter, die die Erfüllung der STS-Kriterien auch gemäß Artikel 2 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 überprüfen. Die gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 benannten zuständigen Behörden, die nicht als zuständige Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 gelten, werden ermutigt, diese Leitlinien anzuwenden.

² Verordnung (EU) 2017/2402 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R2402>

3. Umsetzung

Umsetzungsfrist

8. Diese Leitlinien gelten ab dem 09.12.2024. Diese Leitlinien gelten für Bilanzverbriefungen, deren Verbriefungspositionen gemäß Besicherungsvereinbarungen geschaffen wurden, die nach 09.12.2024 angenommen wurden. Die Änderungen der Leitlinien EBA/GL/2018/08 und EBA/GL/2018/09 zu den STS-Kriterien für ABCP- und Nicht-ABCP-Verbriefungen, die in Abschnitt 8 dieser Leitlinien dargelegt sind, gelten für Verbriefungen, für die die Wertpapiere gemäß den nach dem 09.12.2024 angenommenen Bedingungen ausgegeben werden.

4. Kriterien in Bezug auf die Einfachheit

Auf der Bilanz gehaltene Risikopositionen (Artikel 26b Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Bilanz

9. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Begriff „Bilanz“ als die Bilanz des Originators oder eines Unternehmens derselben Gruppe, zu der der Originator gehört, verstanden werden.

Keine doppelte Absicherung (Artikel 26b Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Absicherung über die durch die Besicherungsvereinbarung erlangte Absicherung hinaus

10. Das Kriterium gemäß Artikel 26b Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte so verstanden werden, dass eine mehrfache Besicherung des Kreditrisikos des Pools zugrunde liegender Risikopositionen nicht zulässig ist, unabhängig davon, ob sich diese zusätzliche Besicherung auf die Absicherung des Kreditrisikos einer Tranche, eines Teils einer Tranche oder einer zugrunde liegenden Risikoposition bezieht, um sicherzustellen, dass das Kreditrisiko des Pools zugrunde liegender Risikopositionen nicht mehr als einmal abgesichert wird.
11. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte eine gesonderte Besicherung, die für gesonderte Tranchen, gesonderte Teile der Tranchen oder gesonderte zugrunde liegende Risikopositionen im Rahmen der Besicherungsvereinbarung gewährt wird, nicht als Absicherung angesehen werden, die über den durch die Besicherungsvereinbarung erzielten Schutz hinausgeht.

Zusicherungen und Gewährleistungen (Artikel 26b Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Ein Unternehmen der Gruppe, zu der der Originator gehört

12. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die „Gruppe“ als die konsolidierte Gruppe ausgelegt werden, zu der das Unternehmen für Rechnungslegungs- oder Aufsichtszwecke gehört.

Ein Unternehmen, das in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen ist

13. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 6 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Begriff „in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogenes Unternehmen“ im Sinne von Artikel 26b Absatz 3 dieser Verordnung ausgelegt werden.

Keine weniger strengen Vergabestandards

14. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 6 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/2402 sind Vergabestandards für verbrieft Risikopositionen mit den zum Zeitpunkt der Originierung verwendeten Vergabestandards für ähnliche, nicht verbrieft Risikopositionen zu vergleichen.
15. Zur Einhaltung des vorstehenden Absatzes ist es nicht erforderlich, dass der Originator oder der ursprüngliche Kreditgeber zum Zeitpunkt der Auswahl der verbrieften Risikopositionen oder zum genauen Zeitpunkt ihrer Verbriefung ähnliche Risikopositionen in ihrer Bilanz halten, und auch nicht, dass zum Zeitpunkt der Originierung der verbrieften Risikopositionen ähnliche Risikopositionen tatsächlich originiert wurden.

Nach bestem Wissen des Originators

16. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 6 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Standard „nach bestem Wissen“ als erfüllt gelten, wenn der Originator Informationen nutzt, die aus einer der folgenden Quellen und Umstände oder aus einer Kombination dieser Quellen und Umstände stammen:
 - a. Informationen über Schuldner, die bei der Originierung der Risikopositionen erlangt wurden;
 - b. Informationen, die während der Verwaltung der Risikopositionen oder im Verlauf des Risikomanagementverfahrens des Originators erlangt wurden;
 - c. Informationen, die dem Originator von einem Dritten mitgeteilt wurden;
 - d. öffentlich zugängliche Informationen oder Einträge in einem oder mehreren Kreditregistern zu Personen mit negativer Bonitätsgeschichte zum Zeitpunkt der Originierung einer zugrunde liegenden Risikoposition nur in dem Maße, wie diese Informationen bereits in den unter a, b und c genannten Zusammenhängen berücksichtigt wurden, sowie im Einklang mit den anwendbaren regulatorischen und aufsichtlichen Vorschriften, einschließlich der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 spezifizierten Kriterien für eine solide Kreditvergabe.

Anerkennungskriterien, aktive Portfolioverwaltung (Artikel 26b Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Aktive Portfolioverwaltung

17. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 ist unter aktiver Portfolioverwaltung eine Portfolioverwaltung zu verstehen, auf die eine der beiden folgenden Bedingungen zutrifft:

- a. Die Portfolioverwaltung macht die Wertentwicklung der Verbriefung sowohl von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen als auch von der durch die Portfolioverwaltung der Verbriefung erzielten Wertentwicklung abhängig, sodass Anleger das Kreditrisiko der zugrunde liegenden Risikopositionen nicht modellieren können, ohne die Portfolioverwaltungsstrategie des Portfoliomanagers zu berücksichtigen;
 - b. Die Portfolioverwaltung erfolgt zu spekulativen Zwecken mit dem Ziel, eine bessere Wertentwicklung, eine erhöhte Rendite, finanzielle Erträge oder andere rein finanzielle oder wirtschaftliche Vorteile zu erreichen.
18. Techniken der Portfolioverwaltung, die nicht als aktive Portfolioverwaltung gelten, sind beispielsweise:
- a. Substitution zugrunde liegender Risikopositionen, die Gegenstand von aufsichtsrechtlichen Streitigkeiten oder Untersuchungen sind, wobei mit einer solchen Substitution bezweckt werden soll, die Streitigkeit beizulegen oder die Untersuchung zu beenden;
 - b. Erwerb neuer zugrunde liegender Risikopositionen während der „Ramp-up“-Periode, um den Wert der zugrunde liegenden Risikopositionen auf den Wert der Verbriefungsverpflichtungen zu erhöhen.

Eindeutige Anerkennungskriterien

19. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die Kriterien dann als „eindeutig“ angesehen werden, wenn ihre Einhaltung unter rechtlichen und/oder tatsächlichen Gesichtspunkten von einem Gericht oder einem Schiedsgericht festgestellt werden kann.

Anerkennungskriterien für Risikopositionen, die nach Abschluss der Transaktion hinzugefügt werden

20. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die Erfüllung von Anerkennungskriterien, „die mindestens so streng sind wie bei der ursprünglichen Auswahl der zugrunde liegenden Risikopositionen“ als Anerkennungskriterien angesehen werden, die mindestens so streng sind wie die Anerkennungskriterien, die bei Abschluss der Transaktion auf die ursprünglichen zugrunde liegenden Risikopositionen angewandt wurden.
21. Die gemäß vorstehendem Absatz für zugrunde liegende Risikopositionen verwendeten Anerkennungskriterien sollten in den Transaktionsunterlagen angegeben werden und sich auf die Ebene der Risikopositionen beziehen.

Erlaubte Herausnahmen

22. Artikel 26b Absatz 7 vierter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 enthält eine abschließende Liste der Umstände, unter denen eine zugrunde liegende Risikoposition aus der Transaktion herausgenommen werden kann.

Homogenität, Verpflichtungen der zugrunde liegenden Risikopositionen, periodische Zahlungsströme, keine übertragbaren Wertpapiere (Artikel 26b Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Vertraglich verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen

23. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 8 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten als „vertraglich verbindliche und durchsetzbare Verpflichtungen mit vollem Rückgriffsrecht auf Schuldner sowie gegebenenfalls auf Garantgeber“ alle in den vertraglichen Bestimmungen der zugrunde liegenden Risikopositionen enthaltenen Verpflichtungen angesehen werden, die für die Anleger von Belang sind, weil sie eine Verpflichtung des Schuldners und gegebenenfalls des Garantgebers betreffen, Zahlungen zu leisten oder Sicherheiten zu stellen.

Risikopositionen mit periodischen Zahlungsströmen

24. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 8 dritter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten als Risikopositionen mit festgelegten periodischen Zahlungsströmen gelten:
- a. Risikopositionen, die im Falle revolvingender Verbriefungen in einer einzigen Rate zu zahlen sind, wie in Artikel 26b Absatz 12 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 erwähnt;
 - b. Risikopositionen aus Kreditkartenfazilitäten;
 - c. Risikopositionen, deren Zinsen in Raten und deren Kapitalbetrag zum Ende der Laufzeit entrichtet wird, einschließlich endfälliger Hypothekendarlehen;
 - d. Risikopositionen mit aus Zinsen und teilweiser Tilgung bestehenden Raten, bei denen eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - (i) Die verbleibende Kapitaleinlage wird zum Ende der Laufzeit getilgt;
 - (ii) die Rückzahlung der Kapitaleinlage ist abhängig von der Veräußerung der Vermögenswerte, mit denen die zugrunde liegenden Risikopositionen besichert sind;
 - e. Risikopositionen mit vorübergehenden Zahlungsunterbrechungen, die zwischen dem Schuldner und dem Kreditgeber vertraglich vereinbart wurden.

Vergabestandards, Erfahrung des Originators (Artikel 26b Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Offenlegung wesentlicher Änderungen gegenüber früheren Vergabestandards

25. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 10 erster Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sind unter wesentlichen Änderungen der Vergabestandards, die in vollem Umfang offengelegt werden müssen, wesentliche Änderungen der Vergabestandards zu verstehen, die auf die Risikopositionen angewendet werden, die dem Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen nach Abschluss der Verbriefung im Zusammenhang mit der Wiederauffüllung oder der Portfolioverwaltung, wie in den Absätzen 20 und 21 beschrieben, hinzugefügt werden.
26. Folgende Änderungen an Vergabestandards sind jeweils als wesentlich anzusehen:
- a. Änderungen mit Auswirkungen auf die Anforderung der Ähnlichkeit der Vergabestandards, die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 näher ausgeführt wird;
 - b. Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf das gesamte Kreditrisiko oder die erwartete durchschnittliche Wertentwicklung des Pools der zugrunde liegenden Risikopositionen, ohne dass sich daraus wesentlich andere Bewertungsansätze für das mit den zugrunde liegenden Risikopositionen verbundene Kreditrisiko ergeben.
27. Die Offenlegung aller Änderungen an den Vergabestandards sollte mit einer Erläuterung des Zwecks dieser Änderungen einhergehen.
28. Im Hinblick auf Handelsforderungen, die nicht in Form eines Darlehens originiert werden, sind unter Vergabestandards gemäß Artikel 26b Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 Vergabestandards für Kredite zu verstehen, die der Verkäufer für kurzfristige Kredite der Art anwendet, die zu verbrieften Risikopositionen führen, und die er im Rahmen der mit seinen Kunden vereinbarten Zahlungsziele für den Verkauf seiner Produkte und Dienstleistungen vereinbart.

Darlehen für Wohnimmobilien

29. Gemäß Artikel 26b Absatz 10 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 darf der Pool zugrunde liegender Risikopositionen keine Darlehen für Wohnimmobilien enthalten, die unter der Annahme vermarktet und gezeichnet wurden, dass der Darlehensantragsteller oder die Intermediäre darauf hingewiesen wurden, dass die vorliegenden Informationen vom Darlehensgeber möglicherweise nicht geprüft werden.
30. Diese Vorschrift gilt nicht für Darlehen für Wohnimmobilien, die unter der Annahme gezeichnet, aber nicht vermarktet wurden, dass der Darlehensantragsteller oder die Intermediäre darauf hingewiesen wurden, dass die vorliegenden Informationen vom Darlehensgeber möglicherweise nicht geprüft werden, oder dass dies dem

Darlehensantragsteller oder den Intermediären erst nach der Kreditvergabe zur Kenntnis gelangt.

31. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 10 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die vorliegenden „Informationen“ nur relevante Informationen betreffen. Die Relevanz der Informationen sollte danach beurteilt werden, ob es sich dabei um eine für die Vergabe relevante Größe handelt, beispielsweise maßgebliche Angaben zur Bewertung der Bonität eines Kreditnehmers, zur Bewertung des Zugangs zu Sicherheiten und zur Minderung des Betrugsrisikos.
32. Relevante Informationen für allgemeine nicht einkommensschaffende Hypotheken auf Wohnimmobilien stellen in der Regel das Einkommen dar, und relevante Informationen für einkommensschaffende Hypotheken auf Wohnimmobilien betreffen in der Regel die Mieteinnahmen. Informationen, die nicht für ein Vergabekriterium relevant sind, beispielsweise Mobiltelefonnummern, sind nicht als relevante Informationen zu betrachten.

Gleichwertige Vorschriften in Drittländern

33. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 10 dritter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die Bewertung der Bonität von Kreditnehmern in Drittländern bei Bedarf auf folgenden Grundlagen basieren, die in den Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EG näher ausgeführt werden:
 - a. Vor Abschluss eines Kreditvertrags beurteilt der Kreditgeber die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers auf der Grundlage ausreichender Informationen, die er, sofern angemessen, von diesem selbst oder, sofern erforderlich, durch eine Abfrage der relevanten Datenbank einholt;
 - b. Wenn die Parteien übereinkommen, den Gesamtkreditbetrag nach Abschluss des Kreditvertrags zu ändern, bringt der Kreditgeber die ihm zur Verfügung stehenden Finanzinformationen des Kreditnehmers auf den neuesten Stand und bewertet die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers vor jeder deutlichen Erhöhung des Gesamtkreditbetrags;
 - c. Der Kreditgeber hat die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers vor Abschluss eines Kreditvertrags gründlich zu bewerten und dabei die Faktoren angemessen zu berücksichtigen, die ausschlaggebend für die Aussicht darauf sind, dass der Kreditnehmer die ihm aus dem Vertrag erwachsenden Pflichten erfüllen kann;
 - d. Die Verfahren und Informationen, die als Grundlage für die Bewertung dienen, sollten dokumentiert und stets auf dem neuesten Stand gehalten werden;
 - e. Die Bewertung der Kreditwürdigkeit sollte nicht in erster Linie auf der Differenz, um die der Wert der Wohnimmobilie den Kreditbetrag übersteigt, oder auf der

angenommenen Wertsteigerung der Wohnimmobilie beruhen, es sei denn, der Zweck des Darlehensvertrags besteht im Bau oder in der Renovierung einer Wohnimmobilie;

- f. Der Kreditgeber sollte nicht in der Lage sein, den Kreditvertrag nachträglich mit der Begründung zu widerrufen oder zum Nachteil des Verbrauchers zu ändern, dass die Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde;
- g. Der Kreditgeber stellt dem Kreditnehmer den Kredit nur bereit, wenn aus der Kreditwürdigkeitsprüfung hervorgeht, dass es wahrscheinlich ist, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag in der gemäß diesem Vertrag vorgeschriebenen Weise erfüllt werden;
- h. Vor einer deutlichen Erhöhung des Gesamtkreditbetrags nach Abschluss des Kreditvertrags sollte die Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers auf der Grundlage aktualisierter Angaben erneut geprüft werden, es sei denn, ein derartiger zusätzlicher Kredit war bereits im Rahmen der ursprünglichen Kreditwürdigkeitsprüfung vorgesehen und enthalten.

Kriterien zur Bestimmung der Erfahrung des Originators oder des ursprünglichen Kreditgebers

34. Um festzustellen, ob ein Originator oder ursprünglicher Kreditgeber gemäß Artikel 26b Absatz 10 vierter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 Erfahrung mit der Originierung von Risikopositionen hat, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, sollten beide der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- a. Die Mitglieder des Leitungsorgans des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers und die für die Originierung der Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, zuständigen leitenden Mitarbeiter außerhalb des Leitungsorgans sollten über angemessene Kenntnisse und Qualifikationen im Bereich der Originierung von Risikopositionen verfügen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln;
 - b. Dabei sind wahlweise die folgenden Grundsätze in Bezug auf die Qualität der Erfahrung zu berücksichtigen:
 - i. Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten von ihrer Stellung, ihren Arbeitsaufgaben und den erforderlichen Qualifikationen her geeignet sein.
 - ii. Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten von ihren früheren Positionen sowie ihrer Aus- und Weiterbildung her über hinreichende Erfahrung verfügen.



- iii. Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten in angemessener Weise an der Leitungsstruktur der für die Originierung der Risikopositionen zuständigen Funktion beteiligt sein.
 - iv. Im Falle eines beaufsichtigten Unternehmens sollten dessen aufsichtliche Zulassungen oder Genehmigungen als relevant für die Originierung von Risikopositionen angesehen werden, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.
35. Bei einem Originator oder ursprünglichen Kreditgeber kann die erforderliche Erfahrung angenommen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a. Das Unternehmen oder die konsolidierte Gruppe, der es zu Bilanz- oder Aufsichtszwecken angehört, originiert als Teil seiner bzw. ihrer Geschäftstätigkeit seit mindestens fünf Jahren Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln;
 - b. wenn die unter Buchstabe a genannte Anforderung nicht erfüllt ist, müssen beide der folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - i. Mindestens zwei Mitglieder des Leitungsorgans verfügen über mindestens fünf Jahre einschlägige persönliche Berufserfahrung mit der Originierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln;
 - ii. Leitende Mitarbeiter außerhalb des Leitungsorgans mit Zuständigkeit für die Originierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, verfügen über mindestens fünf Jahre einschlägige persönliche Berufserfahrung mit der Originierung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.

36. Als Nachweis für die Dauer der Berufserfahrung sollte das einschlägige Fachwissen im Einklang mit den anwendbaren Vertraulichkeitsanforderungen so detailliert offengelegt werden, dass die Anleger ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 nachkommen können.

Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln

37. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 10 vierter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten Risikopositionen als ähnlich angesehen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a. die Risikopositionen gehören zu einer der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iii oder Buchstabe a Ziffern v bis vii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 genannten Vermögenswertkategorien;
 - b. die Risikopositionen gehören zu der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 genannten Vermögenswertkategorie und

derselben in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a dieser Verordnung genannten Art von Schuldner;

- c. die Risikopositionen gehören zu der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer viii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 genannten Vermögenswertkategorie und weisen in Bezug auf einen der in Artikel 2 Absatz 6 dieser Verordnung genannten Homogenitätsfaktoren ähnliche Merkmale auf.

Keine ausgefallenen Risikopositionen und keine Risikopositionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität (Artikel 26b Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Ausgefallene Risikopositionen

38. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Begriff „ausgefallene Risikoposition“ im Sinne von Artikel 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgelegt werden, der gemäß Artikel 178 Absatz 6 besagter Verordnung in der Delegierten Verordnung bezüglich der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten und gemäß Artikel 178 Absatz 7 besagter Verordnung in den EBA-Leitlinien zur Ausfalldefinition näher bestimmt ist.
39. Wenn der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber kein Institut ist und daher nicht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegt, sollte er den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes so weit nachkommen, wie dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall sollte der Originator oder ursprüngliche Kreditgeber die etablierten Prozesse anwenden sowie die auf Grundlage der von Schuldnern zur Originierung der Risikopositionen erhaltenen Informationen, die Informationen, die der Originator während der Verwaltung der Risikopositionen oder während seines Risikomanagementverfahrens erhalten hat, oder die Informationen, die dem Originator von einem Dritten gemeldet wurden.

Risikopositionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität

40. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/2402 sind die unter den Buchstaben a bis c dieses Absatzes aufgeführten Umstände als Bestimmungen des Begriffs „beeinträchtigte Bonität“ aufzufassen. Andere Umstände, die die Bonität beeinträchtigen können, jedoch unter den Buchstaben a bis c nicht aufgeführt sind, sollten als von dieser Anforderung ausgeschlossen angesehen werden.
41. Das in Artikel 26b Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/2402 erwähnte Verbot, zugrunde liegende Risikopositionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität auszuwählen, sollte als Anforderung verstanden werden, dass zum Zeitpunkt der Auswahl mindestens eine Partei mit nicht beeinträchtigter Bonität, sei sie Schuldner oder Garantiegeber, den vollen Betrag der verbrieften Risikopositionen bereitstellen kann. Daher sollten die zugrunde liegenden Risikopositionen keine der folgenden beiden Arten enthalten:

- a. Risikopositionen gegenüber einem Schuldner mit beeinträchtigter Bonität, wenn es keinen Garantiegeber für den Gesamtbetrag der verbrieften Risikoposition gibt;
- b. Risikopositionen gegenüber einem Schuldner mit beeinträchtigter Bonität, dessen Garantiegeber ebenfalls eine beeinträchtigte Bonität aufweist.

Nach bestem Wissen des Originators oder ursprünglichen Kreditgebers

42. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Standard „nach bestem Wissen“ auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn geeignete Informationen nur aus einer der folgenden Kombinationen von Quellen und Umständen vorliegen:

- a. Informationen von Schuldnern bei Originierung der Risikopositionen;
- b. Informationen vom Originator während der Verwaltung der Risikopositionen oder während seines Risikomanagementverfahrens;
- c. Informationen, die dem Originator von einem Dritten mitgeteilt wurden;
- d. öffentlich zugängliche Informationen oder Einträge in einem oder mehreren Kreditregistern zu Personen mit negativer Bonitätsgeschichte zum Zeitpunkt der Originierung einer zugrunde liegenden Risikoposition nur in dem Maße, wie diese Informationen bereits in den unter a, b und c genannten Zusammenhängen berücksichtigt wurden, sowie im Einklang mit den anwendbaren regulatorischen und aufsichtlichen Vorschriften, einschließlich der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 spezifizierten Kriterien für eine solide Kreditvergabe. Ausgenommen hiervon sind Handelsforderungen, die nicht in Form eines Darlehens originiert werden; in Bezug auf solche Handelsforderungen müssen die Kreditvergabekriterien nicht erfüllt werden.

Risikopositionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität, die ein Umschuldungsverfahren durchlaufen haben

43. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 11 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Ausschluss von Risikopositionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität, die ein Umschuldungsverfahren hinsichtlich ihrer notleidenden Risikopositionen durchlaufen haben, sowohl für die umstrukturierten als auch für die nicht in die Umstrukturierung einbezogenen Risikopositionen des jeweiligen Schuldners oder Garantiegebers gelten. Für die Zwecke dieses Absatzes sollte Schuldnern oder Garantiegebern, deren umstrukturierte Risikopositionen die in Artikel 26b Absatz 11 Buchstabe a Ziffern i und ii der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Bedingungen erfüllen, keine beeinträchtigte Bonität zugeschrieben werden.

Kreditregister

44. Die in Artikel 26b Absatz 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 genannte Anforderung sollte auf Risikopositionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern beschränkt werden, auf die zum Zeitpunkt der Originierung der zugrunde liegenden Risikoposition beide der folgenden Bedingungen zutreffen:
- a. Der Schuldner oder Garantiegeber ist in einem Kreditregister aufgrund eines negativen Status oder aufgrund in diesem Register gespeicherter negativer Informationen ausdrücklich als Unternehmen mit negativer Bonitätsgeschichte gekennzeichnet;
 - b. Der Schuldner oder Garantiegeber ist aus für die Zwecke der Kreditrisikobewertung relevanten Gründen im Kreditregister eingetragen.

Gegenüber vergleichbaren Risikopositionen wesentlich höheres Risiko, dass vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden

45. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 11 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Schuldner oder Garantiegeber mit beeinträchtigter Bonität von Risikopositionen „eine Bonitätsbeurteilung oder eine Kreditpunktbewertung erhalten haben, der zufolge gegenüber vergleichbaren, nicht verbrieften Risikopositionen von anderen Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität, die vom Originator gehalten werden, ein wesentlich höheres Risiko besteht, dass vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden“, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- a. Die wichtigsten Faktoren für die erwartete Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen und der vergleichbaren Risikopositionen sind ähnlich;
 - b. Infolge der unter dem Buchstaben a genannten Ähnlichkeit konnte aufgrund der bisherigen Wertentwicklung oder der anwendbaren Modelle von der begründeten Annahme ausgegangen werden, dass die Wertentwicklung während der Laufzeit der Transaktion oder, falls diese mehr als vier Jahre beträgt, während der nächsten vier Jahre nicht wesentlich schlechter ausfallen würde als die der vergleichbaren Risikopositionen.
46. Die im vorstehenden Absatz festgelegte Anforderung sollte als erfüllt angesehen werden, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a. Die zugrunde liegenden Risikopositionen enthalten keine Positionen, die gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen als zweifelhaft, wertgemindert oder ausgefallen oder in eine Kategorie mit ähnlicher Wirkung eingestuft wurden;
 - b. Die zugrunde liegenden Risikopositionen enthalten keine Positionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern, deren Kreditqualität auf der Grundlage der Bonitätsbeurteilung oder anderer Bonitätsschwellenwerte erheblich schlechter als diejenige vergleichbarer Risikopositionen von Schuldnern oder Garantiegebern ist, die



der Originator im Rahmen seiner üblichen Darlehensgeschäfte oder seiner Kreditrisikostategie originiert.

Mindestens eine geleistete Zahlung (Artikel 26b Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Geltungsbereich des Kriteriums

47. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nicht davon ausgegangen werden, dass bei weiteren Vorschüssen und Inanspruchnahmen in Bezug auf eine Risikoposition oder eine Umschuldung derselben Risikoposition eines bestimmten Kreditnehmers erneut die Anforderung in Kraft tritt, dass der Schuldner im Zusammenhang mit dieser Risikoposition „mindestens eine Zahlung“ geleistet haben muss.
48. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die beabsichtigte Auswahl einer anderen separaten Risikoposition gegenüber demselben Kreditnehmer eine neue Anforderung in Bezug auf „mindestens eine geleistete Zahlung“ für eine solche Risikoposition auslösen.

Mindestens eine Zahlung

49. Für die Zwecke von Artikel 26b Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte sich die Anforderung, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme der zugrunde liegenden Risikopositionen „mindestens eine Zahlung“ geleistet sein muss, auf eine Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlung oder jegliche andere Art von in der vertraglichen Vereinbarung über die Risikopositionen aufgeführten Zahlung beziehen.

5. Kriterien in Bezug auf die Standardisierung

Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf den Risikoselbstbehalt (Artikel 26c Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402)

50. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung (EU) benannten zuständigen Behörden und die in Artikel 29 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden gemäß Artikel 36 dieser Verordnung eng zusammenarbeiten, sofern es sich um unterschiedliche Behörden handelt.

Angemessene Minderung der Zins- und Währungsrisiken (Artikel 26c Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Derivate

51. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte es nicht als unzulässig angesehen werden, dass im Pool zugrunde liegender Risikopositionen solche Risikopositionen enthalten sind, die lediglich aus einer derivativen Komponente mit dem ausschließlichen Zweck bestehen, das Zins- oder Währungsrisiko der jeweils zugrunde liegenden Risikoposition, die selbst kein Derivat ist, abzusichern.

Gemeinsame internationale Finanzstandards

52. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die gemeinsamen internationalen Finanzstandards die ISDA oder vergleichbare etablierte nationale Dokumentationsstandards umfassen.

An einen Referenzwert gebundene Zinszahlungen (Artikel 26c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402)

An einen Referenzwert gebundene Zinssätze

53. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten sämtliche der unten aufgeführten Zinssätze als angemessene Referenzwerte für an einen Referenzwert gebundene Zinszahlungen angesehen werden:

- a. Interbankensätze wie LIBOR, EURIBOR und andere anerkannte Leitzinsen;
- b. andere etablierte Referenzzinssätze wie €STR, SONIA, SOFR und TONA;

- c. von den Währungsbehörden festgelegte Zinssätze, einschließlich der Leitzinsen und der Diskontsätze der Zentralbanken;
- d. sektorale Sätze, die die Finanzierungskosten des Kreditgebers widerspiegeln, einschließlich variabler Standardzinssätze und interner Zinssätze, die unmittelbar die Marktkosten der Finanzierung einer Bank oder einer Teilmenge von Instituten widerspiegeln, sofern die den Anlegern vorgelegten Daten Rückschlüsse auf das Verhältnis der sektoralen Sätze zu anderen Marktzinssätzen zulassen.

Komplexe Formeln oder Derivate

54. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten Zinsober- oder -untergrenzen nicht als komplexe Formel oder Derivate verstanden werden.

Anforderungen nach dem Beitreibungsbescheid (Artikel 26c Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402)

In der Verbriefungszweckgesellschaft zurückbehaltene Beträge

55. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die Geldbeträge, die als in der Verbriefungszweckgesellschaft zurückbehaltend zu betrachten sind, gemäß den Angaben in den Transaktionsunterlagen bestimmt werden.
56. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte es zulässig sein, den Geldbetrag in der Verbriefungszweckgesellschaft in Form eines Reservefonds zur künftigen Verwendung zurückzubehalten, solange die Verwendung des Reservefonds ausschließlich den in Artikel 26c Absatz 4 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 genannten Zwecken oder der ordnungsgemäßen Rückzahlung an die Anleger dient.

Zuweisung von Verlusten und Amortisierung von Tranchen (Artikel 26c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Auslösende Ereignisse

57. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 können die Parteien der Transaktion zusätzlich zu den mindestens erforderlichen auslösenden Ereignissen weitere wertentwicklungsbezogene auslösende Ereignisse vereinbaren. Das Eintreten eines auslösenden Ereignisses für eines dieser wertentwicklungsbezogenen auslösenden Ereignisse sollte dazu führen, dass die Rückzahlung der Verbriefungstranchen zu einer sequentiellen Zahlung in der Reihenfolge ihrer Seniorität zurückkehrt, unabhängig davon, ob andere auslösende Ereignisse gelten oder nicht.

Rückkehr zu nichtsequentieller Rückzahlung

58. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 5 dritter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nach Rückkehr zur sequentiellen Rückzahlung als Folge des Verstoßes gegen ein wertentwicklungsbezogenes auslösendes Ereignis eine erneute Rückkehr zu nichtsequentieller Rückzahlung gemäß den Transaktionsunterlagen nicht zulässig sein.

Transaktionsunterlagen (Artikel 26c Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Forderungsverwaltungsstandards

59. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 7 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die Standards für die Forderungsverwaltung als die in den Transaktionsunterlagen festgelegten Standards für die Forderungsverwaltung verstanden werden, die während der gesamten Laufzeit der Verbriefungstransaktion eingehalten werden müssen.

Verfahren für die Forderungsverwaltung

60. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die Verfahren für die Forderungsverwaltung als tatsächliche Verfahren verstanden werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Forderungsverwaltung zu gewährleisten. Die Verfahren können während der gesamten Laufzeit der Verbriefungstransaktion angepasst werden, solange die Forderungsverwaltungsstandards weiterhin eingehalten werden.

Gegenparteien der Transaktion

61. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 7 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte es sich bei dem Treuhänder und dem Drittpartei-Verifizierer stets nicht um den Forderungsverwalter, den Anleger oder den Originator handeln. Der Drittpartei-Verifizierer sollte zusätzlich die in Absatz 73 genannten Anforderungen erfüllen.

Erfahrung des Forderungsverwalters und Anforderungen an die Forderungsverwaltung (Artikel 26c Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Kriterien zur Bestimmung der Erfahrung des Forderungsverwalters

62. Um festzustellen, ob ein Forderungsverwalter gemäß Artikel 26c Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2402 Erfahrung mit der Verwaltung von Risikopositionen hat, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, sollten beide der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a. Die Mitglieder des Leitungsorgans des Forderungsverwalters und die für die Verwaltung der Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, zuständigen leitenden Mitarbeiter außerhalb des Leitungsorgans sollten über ausreichend Kenntnisse und Qualifikationen im Bereich der Verwaltung von Risikopositionen verfügen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.

- b. Bei der Bestimmung der Erfahrung sind wahlweise die folgenden Grundsätze in Bezug auf deren Qualität zu berücksichtigen:
 - i. Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten von ihrer Stellung, ihren Arbeitsaufgaben und den erforderlichen Qualifikationen her geeignet sein;
 - ii. Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten von ihren früheren Positionen sowie ihrer Aus- und Weiterbildung her über hinreichende Erfahrung verfügen;
 - iii. Die Mitglieder des Leitungsorgans und die leitenden Mitarbeiter sollten in angemessener Weise an der Leitungsstruktur der für die Verwaltung der Risikopositionen zuständigen Funktion beteiligt sein;
 - iv. Im Falle eines beaufsichtigten Unternehmens sollten dessen aufsichtliche Zulassungen oder Genehmigungen als relevant für die Verwaltung von Risikopositionen angesehen werden, die den verbrieften Risikopositionen ähneln.
63. Bei einem Forderungsverwalter kann die erforderliche Erfahrung angenommen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- a. Das Unternehmen oder die konsolidierte Gruppe, der es zu Bilanz- oder Aufsichtszwecken angehört, verwaltet als Teil seiner bzw. ihrer Geschäftstätigkeit seit mindestens fünf Jahren Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln;
 - b. Wenn die unter Buchstabe a genannte Anforderung nicht erfüllt ist, müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - i. Mindestens zwei Mitglieder des Leitungsorgans verfügen über mindestens fünf Jahre einschlägige persönliche Berufserfahrung mit der Verwaltung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln;
 - ii. Leitende Mitarbeiter außerhalb des Leitungsorgans mit Zuständigkeit für die Verwaltung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln, verfügen über mindestens fünf Jahre einschlägige persönliche Berufserfahrung mit der Verwaltung von Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln;
 - iii. Der Forderungsverwaltungsfunktion des Unternehmens steht als Backup ein Forderungsverwalter zur Verfügung, der die unter Buchstabe a genannten Bedingungen erfüllt.

64. Als Nachweis für die Jahre der Berufserfahrung sollte das einschlägige Fachwissen im Einklang mit den anwendbaren Vertraulichkeitsanforderungen so detailliert offengelegt werden, dass die Anleger ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 nachkommen können.

Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln

65. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Ausdruck „Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen ähneln“ in der in Absatz 37 dargelegten Weise ausgelegt werden.

Gut dokumentierte und angemessene Strategien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements

66. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 8 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte davon ausgegangen werden, dass der Forderungsverwalter über „gut dokumentierte und angemessene Strategien, Verfahren und Kontrollen des Risikomanagements für die Verwaltung von Risikopositionen“ verfügt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Bei dem Forderungsverwalter handelt es sich um ein in der Union reguliertes und beaufsichtigtes Unternehmen, dessen aufsichtliche Zulassungen oder Genehmigungen als für die Forderungsverwaltung relevant anzusehen sind;
- b. Bei dem Forderungsverwalter handelt es sich um ein nicht in der Union reguliertes und beaufsichtigtes Unternehmen, und es wird ein Nachweis für gut dokumentierte und angemessene Strategien und Kontrollen des Risikomanagements erbracht, der auch einen Beleg für gutes Geschäftsgebaren und Berichtsfähigkeiten umfasst. Der Nachweis ist durch eine geeignete Überprüfung durch einen Dritten, beispielsweise eine Ratingagentur oder einen externen Rechnungsprüfer, zu belegen.

Zeitnahe Lösung von Konflikten zwischen Anlegern (Artikel 26c Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Eindeutige Bestimmungen, die eine zeitnahe Lösung von Konflikten zwischen den verschiedenen Kategorien von Anlegern ermöglichen

67. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten sich die Bestimmungen in den Transaktionsunterlagen, „die eine zeitnahe Lösung von Konflikten zwischen den verschiedenen Kategorien von Anlegern ermöglichen“, für Verbriefungstransaktionen mit mehr als einem Anleger auf alle der folgenden Themen beziehen:

- a. die Methode für die Einberufung von Sitzungen oder Telefonkonferenzen;
- b. die maximale Frist für die Einberufung einer Sitzung oder Telefonkonferenz;



- c. die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Mindestteilnehmerzahl;
 - d. die Mindeststimmenanzahl für die Bestätigung einer solchen Entscheidung, mit einer eindeutigen Unterscheidung zwischen der Mindeststimmenanzahl für jede einzelne Art von Entscheidung;
 - e. ggf. einen Sitzungsort, der sich innerhalb der Union befinden sollte.
68. Für die Zwecke von Artikel 26c Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 können die Transaktionsunterlagen auf obligatorische gesetzliche Vorschriften über die Lösung von Konflikten zwischen Anlegern Bezug nehmen, sofern das anwendbare Recht solche Vorschriften enthält.

6. Kriterien in Bezug auf die Transparenz

Daten über die historische Wertentwicklung (Artikel 26d Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Daten

69. Für die Zwecke von Artikel 26d Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 können, falls der Originator keine den dort festgelegten Anforderungen entsprechenden Daten vorlegen kann, externe Daten herangezogen werden, die öffentlich zugänglich sind oder von einem Dritten, beispielsweise einer Ratingagentur oder einem anderen Marktteilnehmer, bereitgestellt werden, sofern alle übrigen Anforderungen des oben genannten Artikels erfüllt sind.

Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln

70. Für die Zwecke von Artikel 26d Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 bezieht sich der Ausdruck „Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln“ auf Risikopositionen, die beide der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Die wichtigsten Faktoren für die erwartete Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen sind ähnlich;
- b. Infolge der unter dem Buchstaben a genannten Ähnlichkeit konnte aufgrund der bisherigen Wertentwicklung oder der anwendbaren Modelle von der begründeten Annahme ausgegangen werden, dass die Wertentwicklung während der Laufzeit der Transaktion oder, falls diese mehr als vier Jahre beträgt, während der nächsten vier Jahre nicht wesentlich schlechter ausfallen würde als die der verbrieften Risikopositionen.

71. Für die Zwecke von Artikel 26d Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die im Wesentlichen ähnlichen Risikopositionen nicht auf Risikopositionen beschränkt werden, die in der Bilanz des Originators gehalten werden.

Überprüfung einer Stichprobe der zugrunde liegenden Risikopositionen (Artikel 26d Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Externe Überprüfung einer Stichprobe der zugrunde liegenden Risikopositionen

72. Für die Zwecke von Artikel 26d Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die zugrunde liegenden Risikopositionen, die vor dem Abschlusstichtag der Transaktion einer Überprüfung unterzogen werden, eine repräsentative Stichprobe des vorläufigen Portfolios darstellen, aus dem der verbrieft Pool extrahiert wird und das in angemessener Weise der endgültigen Form vor dem Abschlusstichtag der Transaktion entspricht.

Überprüfende Stelle

73. Für die Zwecke von Artikel 26d Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 ist als geeignete und unabhängige Stelle eine Stelle anzusehen, die beide der folgenden Bedingungen erfüllt:
- a. Sie verfügt über die für die Überprüfung erforderliche Erfahrung und Qualifikation;
 - b. Es handelt sich bei ihr nicht um:
 - i. eine Ratingagentur;
 - ii. einen Dritten, der die Erfüllung der STS-Kriterien gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/2402 überprüft;
 - iii. ein mit dem Originator, dem Sponsor, dem Anleger oder der Verbriefungszweckgesellschaft verbundenes Unternehmen.

Umfang der Überprüfung

74. Für die Zwecke von Artikel 26d Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die Überprüfung anhand einer geeigneten statistischen Methode und auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe der zugrunde liegenden Risikopositionen, die aus den zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung extrahiert werden, durchgeführt werden, während der Stichprobenumfang so bestimmt werden sollte, dass die Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) für die korrekte Zurückweisung der Hypothese, dass es keine Ausnahmen von der Anforderung im gesamten Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung gibt, mindestens 95 % beträgt (d. h., die Wahrscheinlichkeit, dass ein gesamter Pool ohne Ausnahmen fälschlicherweise akzeptiert wird [sogenannter Fehler zweiter Art], sollte 5 % betragen).
75. In jedem Fall sollte die Stichprobe mindestens 50 zugrunde liegende Risikopositionen umfassen. Bei Verbriefungen, bei denen der Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen aus weniger als 50 zugrunde liegenden Risikopositionen besteht, sollte die Stichprobe alle zugrunde liegenden Risikopositionen umfassen.
76. Die Überprüfung sollte einen Abgleich der Datenbank oder der IT-Systeme des Originators mit der Besicherungsvereinbarung und den zugehörigen Unterlagen umfassen, um zu bestätigen, dass der Eintritt eines Kreditereignisses eine Besicherungszahlung des Anlegers auslösen würde, bei der Verluste aus der zugrunde liegenden Risikoposition, die von einem Kreditereignis betroffen ist, der/den abgesicherten Tranche(n) in Bezug auf die Risikopositionen, die Gegenstand der Überprüfung sind, zugewiesen werden würden. Ist diese Überprüfung nicht anhand der Datenbank oder der IT-Systeme des Originators möglich, so sollte die überprüfende Stelle andere Arten von Dokumenten oder Aufzeichnungen prüfen, um die Überprüfung durchzuführen.
77. Die Überprüfung sollte in Form eines vereinbarten Verfahrensberichts durchgeführt werden.

Bestätigung der Überprüfung

78. Für die Zwecke von Artikel 26d Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte eine Bestätigung offengelegt werden, dass diese Überprüfung stattgefunden und keine wesentlichen nachteiligen Feststellungen ergeben hat.

Vor dem Abschluss der Transaktion

79. Für die Zwecke von Artikel 26d Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte in Fällen, in denen im Rahmen einer synthetischen Verbriefung keine Anleihen ausgegeben werden, der Begriff „vor dem Abschluss der Transaktion“ so ausgelegt werden, dass er sich auf den Zeitpunkt vor dem Wirksamwerden der Garantie oder des Kreditderivats im Rahmen der Besicherungsvereinbarung bezieht.

Liability-Cashflow-Modell (Artikel 26d Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Genauere Abbildung des vertraglichen Verhältnisses

80. Für die Zwecke von Artikel 26d Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte das Liability-Cashflow-Modell dann als „genau“ erstellt angesehen werden, wenn es korrekt und so detailliert ist, dass die Anleger die Zahlungsverpflichtungen, einschließlich derjenigen der Verbriefungszweckgesellschaft, modellieren und die Verbriefung entsprechend bepreisen können. Dabei können Algorithmen verwendet werden, mit denen Anleger unterschiedliche Szenarien modellieren können, die sich auf die Zahlungsströme auswirken und beispielsweise unterschiedliche Vorauszahlungen oder Ausfallquoten vorsehen.

Dritte

81. Für die Zwecke von Artikel 26d Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Originator auch dann, wenn das Liability-Cashflow-Modell von Dritten entwickelt wird, weiterhin dafür verantwortlich sein, dass die Informationen potenziellen Anlegern zur Verfügung gestellt werden.

Umweltbilanz und Informationen zur Nachhaltigkeit der Vermögenswerte (Artikel 26d Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Vorhandene Informationen über die Umweltbilanz und die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren

82. Die Anforderung in Artikel 26d Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nur dann gelten, wenn dem Originator die im ersten Unterabsatz genannten Informationen bezüglich der Energieausweise oder die im zweiten Unterabsatz genannten Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen finanzierten Vermögenswerte vorliegen und der Originator beschließt, diesen zweiten Unterabsatz anzuwenden, und die entsprechenden Informationen



in dessen interner Datenbank oder IT-Systemen gespeichert sind. Wenn nur für einen Teil der zugrunde liegenden Risikopositionen solche Informationen verfügbar sind, sollte diese Anforderung nur für diesen Teil gelten.

Einhaltung der Offenlegungspflichten gemäß Artikel 7 (Artikel 26d Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402)

- 83.** Für die Zwecke von Artikel 26d Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden und die in Artikel 29 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden gemäß Artikel 36 dieser Verordnung eng zusammenarbeiten, sofern es sich um unterschiedliche Behörden handelt.

7. Spezifische Kriterien für Bilanzverbrieferungen

Durch die Besicherungsvereinbarung abgedeckte Kreditereignisse (Artikel 26e Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Zusätzliche Kreditereignisse

84. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die Anforderung, dass die Besicherungsvereinbarung mindestens die in diesem Unterabsatz genannten Kreditereignisse abdecken muss, die Parteien nicht daran hindern, zusätzliche Kreditereignisse oder strengere Definitionen der in Teil 3 Titel II Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Ereignisse zu vereinbaren.

Ausgleichszahlungen (Artikel 26e Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Proportional zum Anteil des ausstehenden Nominalbetrags an der zugrunde liegenden Risikoposition

85. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten, wenn der durch die Besicherungsvereinbarung abgedeckte Betrag der zugrunde liegenden Risikoposition niedriger ist als der ausstehende Nominalbetrag der zugrunde liegenden Risikoposition, die vorläufigen und endgültigen Ausgleichszahlungen im gleichen Verhältnis (pro rata) zum Anteil des ausstehenden Nominalbetrags berechnet werden, der durch die Besicherungsvereinbarung abgedeckt ist.

Bestimmung der vorläufigen Ausgleichzahlung

86. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 2 zweiter Unterabsatz Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte „gegebenenfalls“ nur dann als anwendbar verstanden werden, wenn der Originator von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erhalten hat, den IRB-Ansatz zu verwenden, um den erwarteten Verlustbetrag für die jeweilige zugrunde liegende Risikoposition zu bestimmen, für die die Bedingung „höher als“ bewertet wird, und wenn das für die zugrunde liegende Risikoposition verwendete Ratingsystem von der zuständigen Behörde entsprechend für die Verwendung des IRB-Ansatzes bewertet wurde.

Erwarteter Verlustbetrag

87. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der erwartete Verlustbetrag auf der Ebene der einzelnen zugrunde liegenden Risikopositionen berechnet werden, für die ein Kreditereignis eingetreten ist. Abweichend davon kann der erwartete Verlustbetrag für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft auf der Ebene eines Teilpools nach dem gemäß Artikel 255 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 entwickelten Entwurf

technischer Regulierungsstandards für die Berechnung von KIRB gemäß dem Ansatz für angekaufte Forderungen berechnet werden.

Forderungsverwertungs- und Besicherungsprämien (Artikel 26e Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Abhängig vom zum Zeitpunkt der Zahlung ausstehenden Nominalbetrag der nicht notleidenden verbrieften Risikopositionen

88. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 3 dritter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten in Fällen, in denen die Besicherungsvereinbarung die nicht notleidenden verbrieften Risikopositionen nur teilweise abdeckt, die im Rahmen der Besicherungsvereinbarung zu zahlenden Besicherungsprämien so strukturiert sein, dass sie von dem Teil des ausstehenden Nominalbetrags der nicht notleidenden verbrieften Risikopositionen abhängen, der von der Besicherungsvereinbarung abgedeckt wird.

Drittpartei-Verifizierer (Artikel 26e Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Überprüfende Stelle

89. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 4 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Drittpartei-Verifizierer die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Er verfügt über die für die Überprüfung erforderliche Erfahrung und Qualifikation;
- b. Es handelt sich bei ihm nicht um:
 - i. eine Ratingagentur;
 - ii. einen Dritten, der die Erfüllung der STS-Kriterien gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/2402 überprüft;
 - iii. ein mit dem Originator, dem Sponsor, dem Anleger oder der Verbriefungszweckgesellschaft verbundenes Unternehmen.

Stichprobenüberprüfung bei Verbriefungen mit mezzaninen Positionen

90. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 4 dritter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 können die Parteien der Verbriefung unbeschadet des Rechts der Anleger, die Überprüfung der Anerkennungsfähigkeit einer bestimmten zugrunde liegenden Risikoposition zu verlangen, für Verbriefungen mit mezzaninen Positionen vereinbaren, dass der Prozess der Stichprobenüberprüfung beginnt, sobald der obere Tranchierungspunkt der Erstverlust-Tranche unter einen bestimmten Prozentsatz dieses Tranchierungspunkts fällt, der zum Abschlussstichtag der Transaktion festgelegt wird.

Endgültiger Verlustbetrag

91. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe e der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der „endgültige Verlustbetrag“ als die „endgültige Abschätzung des Verlusts des Originators“ gemäß Artikel 26e Absatz 3 erster Unterabsatz der genannten Verordnung verstanden werden, wenn für eine zugrunde liegende Risikoposition in Bezug auf ein Kreditereignis am Ende des in der Besicherungsvereinbarung festgelegten Verlängerungszeitraums noch keine endgültige Ausgleichszahlung geleistet wurde.

Vorzeitige Beendigung durch den Originator (Artikel 26e Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit des ursprünglichen Referenzportfolios

92. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 5 erster Unterabsatz Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die gewichtete durchschnittliche Laufzeit (WAL) des ursprünglichen Referenzportfolios berechnet werden, indem nur die aus Kapital bestehenden Rückzahlungen zeitlich gewichtet werden, ohne dass Annahmen hinsichtlich vorzeitiger Rückzahlungen oder Zahlungen in Bezug auf von den Schuldern der zugrunde liegenden Risikopositionen zu entrichtende Gebühren oder Zinsen berücksichtigt werden.

Wiederauffüllungs- oder revolvingende Periode

93. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 5 erster Unterabsatz Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte im Falle des Bestehens einer Wiederauffüllungs- oder revolvingenden Periode die WAL die Summe aus der Wiederauffüllungs- bzw. revolvingenden Periode und der am Ende der Wiederauffüllungs- bzw. revolvingenden Periode berechneten geschätzten WAL sein. Für diese Schätzung sollte der Originator für jede verbrieft Risikoposition, die vor Ablauf der Wiederauffüllungs- bzw. revolvingenden Periode fällig wird, die geplante Laufzeit so anpassen, dass sie der Summe der aktuellen Laufzeit und der maximal zulässigen Laufzeit für eine Risikoposition entspricht, die während der Wiederauffüllungs- bzw. revolvingenden Periode in das verbrieft Portfolio aufgenommen werden kann. Wenn die angepasste Laufzeit vor dem Ablauf der Wiederauffüllungs- bzw. revolvingenden Periode endet, sollten die Anpassungen so oft vorgenommen werden, wie zu diesem Zweck erforderlich.

Anleger

94. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 5 erster Unterabsatz Buchstabe b sollte im Falle von synthetischen Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“), die von einer Verbriefungszweckgesellschaft ausgegeben werden, die Bezugnahme auf den Anleger als Bezugnahme auf die Verbriefungszweckgesellschaft oder jeden Sicherungsgeber verstanden werden, der die Besicherungsvereinbarung mit dem Originator geschlossen hat.

Synthetischer Zinsüberschuss (Artikel 26e Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Berechnung des einjährigen erwarteten Verlusts

95. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die einjährigen regulatorischen erwarteten Verlustbeträge aller zugrunde liegenden Risikopositionen für das betreffende Jahr unter Berücksichtigung der Anzahl von einem Jahr entsprechenden Zahlungsperioden und durch Multiplikation des Prozentsatzes, den der erwartete Verlustbetrag für die verbrieften Risikopositionen zum Abschlussstichtag der Transaktion darstellt, mit dem ausstehenden Gesamtsaldo des Portfolios der nicht notleidenden verbrieften Risikopositionen zu Beginn dieses Einjahreszeitraums berechnet werden.
96. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 7 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 bezieht sich der Begriff „fester synthetischer Zinsüberschuss“ auf den Betrag des synthetischen Zinsüberschusses, zu dessen Verwendung als Bonitätsverbesserung sich der Originator in jedem Zeitraum verpflichtet. Dieser Betrag wird als Produkt eines festen Prozentsatzes des zu Beginn jedes Zahlungszeitraums ausstehenden nicht notleidenden Portfoliosaldos ausgedrückt.
97. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 7 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte bei Originatoren, die den in Artikel 143 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten IRB-Ansatz nicht verwenden, die Berechnung des „einjährigen erwarteten Verlusts“ in Übereinstimmung mit der Risikovorsorge nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen erfolgen oder, wenn dieser Ansatz zu einer Verlustdeckung führt, die nicht ausreichend repräsentativ für die erwarteten künftigen Verluste der verbrieften Risikopositionen ist, sollte das Institut als Originator die erwarteten Verlustbeträge auf der Grundlage anderer interner Risikoparameter modellieren, wie etwa derjenigen, die im Rahmen seines Verfahrens zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP) berücksichtigt werden und in den Unterlagen zu der Transaktion klar festgelegt werden sollten.

Verwendung des IRB-Ansatzes für die Zwecke von Buchstabe c

98. Artikel 26e Absatz 7 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte Anwendung finden, wenn der Originator die Eigenmittelanforderungen unter Verwendung des in Artikel 143 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten IRB-Ansatzes für den gesamten Pool zugrunde liegender Risikopositionen bestimmt.

Zahlungszeitraum

99. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 7 Buchstabe a sollte der Begriff „Zahlungszeitraum“ so verstanden werden, dass er sich auf den Zeitraum bezieht, in dem der synthetische Zinsüberschuss gemäß den Unterlagen zu der Transaktion bestimmt wird.

Anforderungen für den Rückgriff auf hochwertige Sicherheiten (Artikel 26e Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402)

Zulässige Sicherheiten

100. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 10 erster Unterabsatz Buchstabe a der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Begriff „Sicherheiten in Form von Schuldverschreibungen mit einem Risikogewicht von 0 %“ als Sicherheiten in Form von Schuldverschreibungen verstanden werden, die von Einheiten ausgegeben werden, denen gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ein Risikogewicht von 0 % zugewiesen wird.

Laufzeitanforderungen in Bezug auf zulässige hochwertige Sicherheiten

101. Artikel 26e Absatz 10 erster Unterabsatz Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte so verstanden werden, dass er sich auf Schuldverschreibungen bezieht, die unabhängig von ihrer ursprünglichen Laufzeit eine Restlaufzeit von höchstens drei Monaten haben. Beträgt der Zeitraum bis zum nächsten Zahlungstermin im Rahmen der Besicherungsvereinbarung weniger als drei Monate, sollte die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen nicht länger als dieser Zeitraum sein, um eine Laufzeitinkongruenz zwischen dem Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und dem nächsten Zahlungstermin im Rahmen der Besicherungsvereinbarung zu vermeiden.

Anlagen in synthetische Unternehmensanleihen („Credit Linked Notes“)

102. Für die Zwecke von Artikel 26e Absatz 10 erster Unterabsatz Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die Anforderung in Bezug auf Sicherheiten in Form von Barmitteln im Falle von Anlagen in vom Originator gemäß Artikel 218 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgegebenen Credit-Linked Notes als erfüllt gelten.

8. Änderungen an den Leitlinien EBA/GL/2018/08 und EBA/GL/2018/09 zu den STS-Kriterien für ABCP- und Nicht-ABCP-Verbriefungen

103. EBA/GL/2018/09 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 8 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Diese Leitlinien richten sich an die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 als zuständige Behörden benannt wurden, und an die in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten Finanzinstitute, die der Regulierung und Beaufsichtigung gemäß Verordnung (EU) 2017/2402 unterliegen, einschließlich Dritter, die die Erfüllung der STS-Kriterien auch gemäß Artikel 2 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 überprüfen. Die gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 benannten zuständigen Behörden, die nicht als zuständige Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 gelten, werden ermutigt, diese Leitlinien anzuwenden.“

b. Absatz 22 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 20 Absatz 10 vierter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten Risikopositionen als ähnlich angesehen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. die Risikopositionen gehören zu einer der in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern i bis iii oder Buchstabe a Ziffern v bis vii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 genannten Vermögenswertkategorien;
- b. die Risikopositionen gehören zu der in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 genannten Vermögenswertkategorie und derselben in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a dieser Verordnung genannten Art von Schuldner;
- c. die Risikopositionen gehören zu der in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer viii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 genannten Vermögenswertkategorie und weisen in Bezug auf einen der in Artikel 2 Absatz 6 dieser Verordnung genannten Homogenitätsfaktoren ähnliche Merkmale auf.“

c. Absatz 26 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Folgende Änderungen an Vergabestandards sind als wesentlich anzusehen:

- a. Änderungen mit Auswirkungen auf die Anforderung der Ähnlichkeit der Vergabestandards, die in Artikel 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 näher ausgeführt wird;
- b. Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf das gesamte Kreditrisiko oder die erwartete durchschnittliche Wertentwicklung des Pools der zugrunde liegenden Risikopositionen, ohne dass sich daraus wesentlich andere Bewertungsansätze für das mit den zugrunde liegenden Risikopositionen verbundene Kreditrisiko ergeben.“

d. Absatz 39 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 20 Absatz 11 der Verordnung (EU) 2017/2402 sind die unter den Buchstaben a bis c dieses Absatzes aufgeführten Umstände als Bestimmungen des Begriffs „beeinträchtigte Bonität“ aufzufassen. Andere Umstände, die die Bonität beeinträchtigen können, jedoch unter den Buchstaben a bis c nicht aufgeführt sind, sollten als von dieser Anforderung ausgeschlossen angesehen werden.“

e. Absatz 44 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 20 Absatz 11 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Schuldner oder Garantiegeber mit beeinträchtigter Bonität von Risikopositionen „eine Bonitätsbeurteilung oder eine Kreditpunktbewertung erhalten haben, der zufolge gegenüber vergleichbaren, nicht verbrieften Risikopositionen von anderen Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität, die vom Originator gehalten werden, ein wesentlich höheres Risiko besteht, dass vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden“, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die wichtigsten Faktoren für die erwartete Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen und der vergleichbaren Risikopositionen sind ähnlich.
- b. Infolge der unter dem Buchstaben a genannten Ähnlichkeit konnte aufgrund der bisherigen Wertentwicklung oder der anwendbaren Modelle von der begründeten Annahme ausgegangen werden, dass die Wertentwicklung während der Laufzeit der Transaktion oder, falls diese mehr als vier Jahre beträgt, während der nächsten vier Jahre nicht wesentlich schlechter ausfallen würde als die der vergleichbaren Risikopositionen.“

f. Absatz 45 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Die im vorstehenden Absatz festgelegte Anforderung sollte als erfüllt angesehen werden, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die zugrunde liegenden Risikopositionen enthalten keine Positionen, die gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen als zweifelhaft, wertgemindert oder ausgefallen oder in eine Kategorie mit ähnlicher Wirkung eingestuft wurden.
- b. Die zugrunde liegenden Risikopositionen enthalten keine Positionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern, deren Kreditqualität auf der Grundlage der Bonitätsbeurteilung oder anderer Bonitätsschwellenwerte erheblich schlechter als diejenige vergleichbarer Risikopositionen von Schuldnern oder Garantiegebern ist, die der Originator im Rahmen seiner üblichen Darlehensgeschäfte oder seiner Kreditrisikostategie originiert.“

g. Absatz 46 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 20 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nicht davon ausgegangen werden, dass bei weiteren Vorschüssen und Inanspruchnahmen in Bezug auf eine Risikoposition oder eine Umschuldung derselben Risikoposition eines bestimmten Kreditnehmers erneut die Anforderung in Kraft tritt, dass der Schuldner im Zusammenhang mit dieser Risikoposition „mindestens eine Zahlung“ geleistet haben muss.“

h. Nach Absatz 46 wird ein zusätzlicher Absatz 46a eingefügt:

„Für die Zwecke von Artikel 20 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die beabsichtigte Übertragung einer anderen separaten Risikoposition gegenüber demselben Kreditnehmer eine neue Anforderung in Bezug auf „mindestens eine geleistete Zahlung“ für eine solche Risikoposition auslösen.“

i. Absatz 47 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 20 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte sich die Anforderung, dass zum Zeitpunkt der Übertragung „mindestens eine Zahlung“ geleistet sein muss, auf eine Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlung oder jegliche andere Art von in der vertraglichen Vereinbarung über die Risikopositionen aufgeführten Zahlung beziehen.“

j. Nach Absatz 50 wird ein zusätzlicher Absatz 50 a eingefügt:

„Anforderungen an den Risikselbstbehalt

Für die Zwecke von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden und die in Artikel 29 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden gemäß Artikel 36 dieser Verordnung eng zusammenarbeiten, sofern es sich um unterschiedliche Behörden handelt.“

k. Absatz 57 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten sämtliche der unten aufgeführten Zinssätze als angemessene Referenzwerte für an einen Referenzwert gebundene Zinszahlungen angesehen werden:

- a. Interbankensätze wie LIBOR, EURIBOR und andere anerkannte Leitzinsen;
- b. andere etablierte Referenzzinssätze wie €STR, SONIA, SOFR und TONA;
- c. von den Währungsbehörden festgelegte Zinssätze, einschließlich der Leitzinsen und der Diskontsätze der Zentralbanken;
- d. sektorale Sätze, die die Finanzierungskosten des Kreditgebers widerspiegeln, einschließlich variabler Standardzinssätze und interner Zinssätze, die unmittelbar die Marktkosten der Finanzierung einer Bank oder einer Teilgruppe von Instituten widerspiegeln, sofern die den Anlegern vorgelegten Daten Rückschlüsse auf das Verhältnis der sektoralen Sätze zu anderen Marktzinssätzen zulassen.“

l. Nach Absatz 66 wird ein zusätzlicher Absatz 66 a eingefügt:

„Für die Zwecke von Artikel 21 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nach Rückkehr zur sequentiellen Rückzahlung eine erneute Rückkehr zu nichtsequentieller Rückzahlung gemäß den Transaktionsunterlagen nicht zulässig sein.“

m. Absatz 76 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 22 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 bezieht sich der Ausdruck „Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln“ auf Risikopositionen, die beide der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Die wichtigsten Faktoren für die erwartete Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen sind ähnlich.
- b. Infolge der unter dem Buchstaben a genannten Ähnlichkeit konnte aufgrund der bisherigen Wertentwicklung oder der anwendbaren Modelle von der begründeten Annahme ausgegangen werden, dass die Wertentwicklung während der Laufzeit der Transaktion oder, falls diese mehr als vier Jahre

beträgt, während der nächsten vier Jahre nicht wesentlich schlechter ausfallen würde als die der verbrieften Risikopositionen.“

n. Nach Absatz 78 wird ein zusätzlicher Absatz 78 a eingefügt³:

„Bei Verbriefungen, die in mehrfachen Wertpapierserien einschließlich Mastertrusts emittiert werden, sollte in Fällen, in denen ein Jahr seit der vorherigen Überprüfung vergangen ist, vor der Emission eine neue Überprüfung abgeschlossen werden.“

o. Absatz 79 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 ist als geeignete und unabhängige Stelle eine Stelle anzusehen, die beide der folgenden Bedingungen erfüllt:

a. Sie verfügt über die für die Überprüfung erforderliche Erfahrung und Qualifikation.

b. Es handelt sich bei ihr nicht um:

i. eine Ratingagentur;

ii. einen Dritten, der die Erfüllung der STS-Kriterien gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/2402 überprüft;

iii. ein mit dem Originator, dem Sponsor, dem Anleger oder der Verbriefungszweckgesellschaft verbundenes Unternehmen.“

p. Absatz 80 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die Überprüfung anhand einer geeigneten statistischen Methode und auf der Grundlage einer Zufallsstichprobe der zugrunde liegenden Risikopositionen, die aus den zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung extrahiert werden, durchgeführt werden, während der Stichprobenumfang so bestimmt werden sollte, dass die Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) für die korrekte Zurückweisung der Hypothese, dass es keine Ausnahmen von der Anforderung im gesamten Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen der Verbriefung gibt, mindestens 95 % beträgt (d. h., die Wahrscheinlichkeit, dass ein gesamter Pool ohne Ausnahmen fälschlicherweise akzeptiert wird [sogenannter Fehler zweiter Art], sollte 5 % betragen).

80a. In jedem Fall sollte die Stichprobe mindestens 50 zugrunde liegende Risikopositionen umfassen. Bei Verbriefungen, bei denen der Pool der zugrunde liegenden Risikopositionen aus weniger als 50 zugrunde liegenden Risikopositionen besteht, sollte die Stichprobe alle zugrunde liegenden Risikopositionen umfassen.

80b. Die Überprüfung sollte in Form eines vereinbarten Verfahrensberichts durchgeführt werden.“

³ Dies ist eine Folgemaßnahme zu den Erläuterungen in der Feedback-Erklärung auf Seite 77 der Leitlinien zu Nicht-ABCP-Verbriefungen, wonach eine solche Klarstellung im Rechtstext der Leitlinien erfolgen sollte, im endgültigen Text der Leitlinien jedoch fehlte.

c. Absatz 83 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte der Originator auch dann, wenn das Liability-Cashflow-Modell von Dritten entwickelt wird, weiterhin dafür verantwortlich sein, dass die Informationen potenziellen Anlegern zur Verfügung gestellt werden.“

d. Absatz 84 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Diese Anforderung sollte nur dann gelten, wenn dem Originator die im ersten Unterabsatz genannten Informationen bezüglich der Energieausweise oder die im zweiten Unterabsatz genannten Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren der durch die zugrunde liegenden Risikopositionen finanzierten Vermögenswerte vorliegen und der Originator beschließt, diesen zweiten Unterabsatz anzuwenden, und die entsprechenden Informationen in dessen interner Datenbank oder IT-Systemen gespeichert sind. Wenn nur für einen Teil der zugrunde liegenden Risikopositionen solche Informationen verfügbar sind, sollte diese Anforderung nur für diesen Teil gelten.“

e. Es wird ein zusätzlicher Absatz 85 eingefügt:

„Einhaltung der Offenlegungspflichten gemäß Artikel 7

Für die Zwecke von Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten die gemäß Artikel 29 Absatz 5 dieser Verordnung benannten zuständigen Behörden und die in Artikel 29 Absätze 2 bis 4 dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden gemäß Artikel 36 dieser Verordnung eng zusammenarbeiten, sofern es sich um unterschiedliche Behörden handelt.“

104. EBA/GL/2018/08 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 8 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Diese Leitlinien richten sich an die in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten zuständigen Behörden, die gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 als zuständige Behörden benannt wurden, und an die in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 genannten Finanzinstitute, die der Regulierung und Beaufsichtigung gemäß Verordnung (EU) 2017/2402 unterliegen, einschließlich Dritter, die die Erfüllung der STS-Kriterien auch gemäß Artikel 2 Absatz 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 überprüfen. Die gemäß Artikel 29 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/2402 benannten zuständigen Behörden, die nicht als zuständige Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 gelten, werden ermutigt, diese Leitlinien anzuwenden.“

b. Absatz 29 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2017/2402 sind die unter den Buchstaben a bis c dieses Absatzes aufgeführten Umstände als Bestimmungen des Begriffs „beeinträchtigte Bonität“ aufzufassen. Andere Umstände, die die Bonität beeinträchtigen können, jedoch unter den Buchstaben a bis c nicht aufgeführt sind, sollten als von dieser Anforderung ausgeschlossen angesehen werden.“

c. Absatz 34 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 9 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nicht davon ausgegangen werden, dass Schuldner oder Garantiegeber mit beeinträchtigter Bonität von Risikopositionen „eine Bonitätsbeurteilung oder eine Kreditpunktbewertung erhalten haben, der zufolge gegenüber vergleichbaren, nicht verbrieften Risikopositionen von anderen Schuldnern oder Garantiegebern mit beeinträchtigter Bonität, die vom Originator gehalten werden, ein wesentlich höheres Risiko besteht, dass vertraglich vereinbarte Zahlungen nicht geleistet werden“, wenn beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. Die wichtigsten Faktoren für die erwartete Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen und der vergleichbaren Risikopositionen sind ähnlich.
- b. Infolge der unter dem Buchstaben a genannten Ähnlichkeit konnte aufgrund der bisherigen Wertentwicklung oder der anwendbaren Modelle von der begründeten Annahme ausgegangen werden, dass die Wertentwicklung während der Laufzeit der Transaktion oder, falls diese mehr als vier Jahre beträgt, während der nächsten vier Jahre nicht wesentlich schlechter ausfallen würde als die der vergleichbaren Risikopositionen.“

d. Absatz 35 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Die im vorstehenden Absatz festgelegte Anforderung sollte als erfüllt angesehen werden, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. Die zugrunde liegenden Risikopositionen enthalten keine Positionen, die gemäß den maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätzen als zweifelhaft, wertgemindert oder ausgefallen oder in eine Kategorie mit ähnlicher Wirkung eingestuft wurden.
- b. Die zugrunde liegenden Risikopositionen enthalten keine Positionen gegenüber Schuldnern oder Garantiegebern, deren Kreditqualität auf der Grundlage der Bonitätsbeurteilung oder anderer Bonitätsschwellenwerte erheblich schlechter als diejenige vergleichbarer Risikopositionen von Schuldnern oder Garantiegebern ist, die der Originator im Rahmen seiner üblichen Darlehensgeschäfte oder seiner Kreditrisikostategie originiert.“

e. Absatz 36 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte nicht davon ausgegangen werden, dass bei weiteren Vorschüssen und Inanspruchnahmen in Bezug auf eine Risikoposition oder eine Umschuldung derselben Risikoposition eines bestimmten Kreditnehmers erneut die Anforderung in Kraft tritt, dass der Schuldner im Zusammenhang mit dieser Risikoposition „mindestens eine Zahlung“ geleistet haben muss.“

f. Nach Absatz 36 wird ein zusätzlicher Absatz 36 a eingefügt:

„Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte die beabsichtigte Übertragung einer anderen separaten Risikoposition gegenüber demselben Kreditnehmer eine neue Anforderung in Bezug auf „mindestens eine geleistete Zahlung“ für eine solche Risikoposition auslösen.“

g. Absatz 37 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollte sich die Anforderung, dass zum Zeitpunkt der Übertragung „mindestens eine Zahlung“ geleistet sein muss, auf eine Miet-, Tilgungs- oder Zinszahlung oder jegliche andere Art von in der vertraglichen Vereinbarung über die Risikopositionen aufgeführten Zahlung beziehen.“

h. Absatz 51 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 14 der Verordnung (EU) 2017/2402 bezieht sich der Ausdruck „Risikopositionen, die den verbrieften Risikopositionen im Wesentlichen ähneln“ auf Risikopositionen, die beide der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. Die wichtigsten Faktoren für die erwartete Wertentwicklung der zugrunde liegenden Risikopositionen sind ähnlich.
- b. Infolge der unter dem Buchstaben a genannten Ähnlichkeit konnte aufgrund der bisherigen Wertentwicklung oder der anwendbaren Modelle von der begründeten Annahme ausgegangen werden, dass die Wertentwicklung während der Laufzeit der Transaktion oder, falls diese mehr als vier Jahre beträgt, während der nächsten vier Jahre nicht wesentlich schlechter ausfallen würde als die der verbrieften Risikopositionen.“

i. Absatz 57 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 16 der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten sämtliche der unten aufgeführten Zinssätze als angemessene Referenzwerte für an einen Referenzwert gebundene Zinszahlungen angesehen werden:

- a. Interbankensätze wie LIBOR, EURIBOR und andere anerkannte Leitzinsen;
- b. andere etablierte Referenzzinssätze wie €STR, SONIA, SOFR und TONA;
- c. von den Währungsbehörden festgelegte Zinssätze, einschließlich der Leitzinsen und der Diskontsätze der Zentralbanken;
- d. sektorale Sätze, die die Finanzierungskosten des Kreditgebers widerspiegeln, einschließlich variabler Standardzinssätze und interner Zinssätze, die unmittelbar die Marktkosten der Finanzierung einer Bank oder einer Teilgruppe von Instituten widerspiegeln, sofern die den Anlegern vorgelegten Daten Rückschlüsse auf das Verhältnis der sektoralen Sätze zu anderen Marktzinssätzen zulassen.“

j. Absatz 65 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 24 Absatz 18 vierter Unterabsatz der Verordnung (EU) 2017/2402 sollten Risikopositionen als ähnlich angesehen werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a. die Risikopositionen gehören zu einer der in Artikel 1 Buchstabe a Ziffern i bis iii oder Buchstabe a Ziffern v bis vii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 genannten Vermögenswertkategorien;
- b. die Risikopositionen gehören zu der in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 genannten Vermögenswertkategorie und derselben in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a dieser Verordnung genannten Art von Schuldner;
- c. die Risikopositionen gehören zu der in Artikel 1 Buchstabe a Ziffer viii der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 genannten Vermögenswertkategorie und weisen in Bezug auf einen der in Artikel 2 Absatz 6 dieser Verordnung genannten Homogenitätsfaktoren ähnliche Merkmale auf.“

k. Absatz 69 der Leitlinien wird wie folgt ersetzt:

„Folgende Änderungen an Vergabestandards sind als wesentlich anzusehen:

- a. Änderungen mit Auswirkungen auf die Anforderung der Ähnlichkeit der Vergabestandards, die in Artikel 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1851 näher ausgeführt wird;
- b. Änderungen mit wesentlichen Auswirkungen auf das gesamte Kreditrisiko oder die erwartete durchschnittliche Wertentwicklung des Pools der zugrunde liegenden Risikopositionen, ohne dass sich daraus wesentlich andere Bewertungsansätze für das mit den zugrunde liegenden Risikopositionen verbundene Kreditrisiko ergeben.“

l. Absatz 82 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

„Für die Zwecke von Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/2402 ist als geeignete und unabhängige Stelle eine Stelle anzusehen, die beide der folgenden Bedingungen erfüllt:

- a. Sie verfügt über die für die Überprüfung erforderliche Erfahrung und Qualifikation.
- b. Es handelt sich bei ihr nicht um:
 - i. eine Ratingagentur;
 - ii. einen Dritten, der die Erfüllung der STS-Kriterien gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) 2017/2402 überprüft;
 - iii. ein mit dem Originator, dem Sponsor, dem Anleger oder der Verbriefungszweckgesellschaft verbundenes Unternehmen.“